Deutscher Bundestag **Drucksache 19/27702**

19. Wahlperiode 18.03.2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Till Mansmann, Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27037 –

Steuerfreiheit für COVID-19-Impfstoffe

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Ziel, die Kosten der Corona-Pandemie zu reduzieren und einen schnellen Zugang zu medizinischem Behandlungsbedarf zu gewährleisten, haben die EU-Mitgliedstaaten Anpassungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie beschlossen, die es ermöglichen, die Kosten zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs maßgeblich zu senken. Bereits seit dem 11. Dezember 2020 besteht die Möglichkeit, dass sowohl die Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika als auch die Erbringung von Dienstleistungen, die eng mit der Lieferung dieser Diagnostika zusammenhängen, entweder unter einen ermäßigten Steuersatz fallen können oder gänzlich von der Umsatzsteuer befreit werden (siehe hierzu: Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf zeitlich befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und COVID-19-In-vitro-Diagnostika als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie). Die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Sie besteht für die Lieferung aller Impfstoffe, Schnelltests und Dienstleistungen, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt werden und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen.

Der Bund, der die Beschaffung der Impfstoffe übernimmt und diese an die Länder verteilt, stellt rund 8,8 Mrd. Euro zur Verfügung, um insgesamt 635,1 Millionen Dosen Impfstoff der Hersteller BioNTech/Pfizer, Moderna und AstraZeneca einzukaufen. Wird die Möglichkeit der temporären Umsatzsteuerbefreiung nicht genutzt, fallen je Impfdosis 19 Prozent Umsatzsteuer an; Gleiches gilt für die Lieferung aller anderen Medizinprodukte und die Erbringung aller anderen Dienstleistungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt werden.

Nach Ansicht der Fragestellenden würden neben dem Bund insbesondere auch die Pflegeversicherungen davon profitieren, wenn sie die Möglichkeit der genannten Steuerfreiheit ausschöpften. So würden sich etwa die Kosten für Corona-Schnelltests, die die Pflegeversicherungen in Pflegeheimen und bei Pflegediensten gemäß § 11 der Coronavirus-Testverordnung anteilig übernehmen, erheblich reduzieren. Ähnliche Entlastungen sind für Krankenkassen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. März 2021 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zu erwarten sowie für Dienstleister, die etwa gewährleisten, dass die Kühlketten für Arzneimittel, wie zum Beispiel Impfstoffe, aufrechterhalten werden.

Nach Ansicht der Fragestellenden sollte die Möglichkeit der temporären Umsatzsteuerbefreiung für alle möglichen Fälle eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Pandemie unbürokratisch, zeitnah und kosteneffizient bekämpft wird.

1. Was sind nach Ansicht der Bundesregierung „COVID-19-In-vitro-Diagnostika“, die etwa in der EU-Richtlinie (EU-Rechtsakt Nummer (EU) 2020/2020) erwähnt werden, und welche COVID-19-In-vitro-Diagnostika werden zurzeit bzw. wurden seit März 2020 von welcher staatlichen Ebene (Bund oder Länder) beschafft und bezahlt (bitte tabellarisch darstellen und auf die staatliche Ebene aufschlüsseln)?

   Wie stellt sich, sortiert nach den jeweiligen COVID-19-In-vitro-Diagnostika, die Kostenaufteilung für die staatlichen Ebenen dar?

COVID-19-In-vitro-Diagnostika sind alle In-vitro-Diagnostika gemäß der Richtlinie 98/79/EG und Verordnung (EU) 2017/746, die vom Hersteller zur In-vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper stammenden Proben bestimmt sind und dazu dienen, Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu liefern. Dies betrifft u. a. In-vitro-Diagnostika zum Nachweis des Erregers SARS-CoV-2, zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus und auch solche, mit denen sich der Verlauf von COVID-19 vorhersagen lässt.

Die Frage hinsichtlich der Beschaffung von COVID-19-Diagnostika wird so verstanden, dass hier die Beschaffung durch die jeweilige staatliche Ebene stattgefunden hat bzw. stattfindet und auch von ihr bezahlt wurde bzw. wird.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat zum Ausbau der Testkapazitäten durch Beteiligung an Verträgen zwischen Laboren und Testherstellern beigetragen. Dafür wurden Analysegeräte erworben, die Laborpartnern mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt wurden, prioritär zur SARS-CoV-2-Testung vorgehalten und genutzt zu werden. Für diese Leistungen ist vorgesehen, dass die entsprechenden Laborpartner eine monatliche Miete zahlen. Somit ist aktuell nicht möglich, abschließend zu sagen, in welcher Höhe Ausgaben für das BMG entstanden sind.

Die Beschaffung der Reagenzien ist dabei Aufgabe der jeweiligen Labore resp. der Unternehmen, die Laborleistungen anbieten. Die Verfügbarkeit von Verbrauchsmaterialien für SARS-CoV-2-Testung wurde über Abnahmegarantien abgesichert. Die Abnahmegarantien erlöschen im Falle des Komplettabrufs, da sie sich ausschließlich auf eine mögliche Differenz zwischen der Vereinbarung und dem tatsächlichen Abfluss erstrecken. Da eine etwaige Rechnungstellung erst später im Verlauf des Vertrags vorgesehen ist, sind für das BMG bisher keine Ausgaben entstanden.

Zur Frage der Beschaffung von COVID-19-Diagnostika durch die Länder und Kommunen liegen dem BMG keine Erkenntnisse vor.

Im Geschäftsbereich des BMF hat die Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung einen Zuschlag zur Lieferung von 9.900 Stück Antigen-Schnelltests Covid-19 (Nasen-Rachen-Abstrich) für den Bereich Lehre der Zollverwaltung erteilt. Das Auftragsvolumen beläuft sich auf insgesamt 64.795,50 Euro brutto. Die Umsatzsteuer beträgt insgesamt 10.345,50 Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Im Geschäftsbereich des BMVg hat das BAAINBw in Verbindung mit der Beschaffung von COVID-19-Diagnostika insgesamt drei Verträge geschlossen. Hierbei können in Bezug auf die damit in Verbindung stehenden Umsatzsteuerbeträge folgende Informationen mitgeteilt werden:

Anteil USt (einschließlich 2021)	780.350 Euro
Anteil USt (2022 ff.)	1.916.625 Euro

Zudem wurden COVID-19-Diagnostika durch Bundeswehrapotheken beschafft. Hierfür sind bis zum 1. März 2021 Umsatzsteueranteile von 500.521 Euro angefallen.

Im Geschäftsbereich des BMVg wurden im Rahmen der Beschaffung von COVID-19-In-Vitro Diagnostika keine Dienst- oder Lieferleistungen beschafft oder bezahlt.

Im Geschäftsbereich des BMI hat das Bundespolizeipräsidium im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 15. März 2021 COVID-19-In-vitro-Diagnostika in Höhe von 3.164.102,36 Euro inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 401.671,85 Euro bestellt und bezahlt. Für die nach dem 11. Dezember 2020 bis zum 15. März 2021 beschafften COVID-19-In-vitro-Diagnostika hat das Bundespolizeipräsidium insgesamt 1.554.870,36 Euro inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 295.425,40 Euro ausgegeben. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk hat im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 8. März 2021 COVID-19-In-vitro-Diagnostika in Höhe von 27.227,20 Euro inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 4.347,20 Euro bestellt und bezahlt.

Umsatzsteuer, die auf die vom Bund beschafften COVID-19-In-vitro-Diagnostika entfällt:

Ressort	Umsatzsteuer in Euro
BMF	10.345,50
BMVg	3.197.496,00
BMI	701.444,45
Summe	3.909.285,95

2. Was sind nach Ansicht der Bundesregierung „eng mit COVID-19-In-vitro-Diagnostika zusammenhängende Dienstleistungen“, die etwa in der EU-Richtlinie (EU-Rechtsakt Nummer (EU) 2020/2020) erwähnt werden, und welche dieser Dienstleistungen werden zurzeit bzw. wurden seit März 2020 von welcher staatlichen Ebene (Bund oder Länder) beauftragt und bezahlt (bitte tabellarisch darstellen und auf die staatliche Ebene aufschlüsseln)?

   Wie stellt sich, sortiert nach den jeweiligen Dienstleistungen, die Kostenaufteilung für die staatlichen Ebenen dar?

Liefer- und Verpackungskosten sind Nebenleistungen zur Hauptleistung und unterfallen damit auch dem Steuersatz der Hauptleistung. Eng mit der Lieferung von COVID-19-In-vitro Diagnostika verbunden sind sonstige Leistungen, die für die Lieferung von COVID-19-In-vitro Diagnostika typisch und unerlässlich sind, regelmäßig und allgemein bei solchen Lieferungen vorkommen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Dazu, welche Leistungen konkret hierunter fallen, existiert derzeit weder Rechtsprechung noch eine Verwaltungsanweisung. Daher sind diesbezüglich abschließende Angaben zur Kostentragung nicht möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. Wie teuer ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Lieferung einer durchschnittlichen COVID-19-Impfdosis in Deutschland, und wie teuer ist die Lieferung aller von Deutschland vertraglich bestellten COVID-19-Impfdosen nach jetzigem Stand insgesamt (bei Bedarf nach Vertragspartner bzw. Impfstoffanbieter, Impfstoff und/oder Zeitspanne aufschlüsseln)?

   a) Auf welche Höhe beläuft sich der Anteil der Kosten in Euro, der bei der Lieferung einer durchschnittlichen COVID-19-Impfdosis in Deutschland auf die Umsatzsteuer entfällt?

   b) Auf welche Höhe beläuft sich der Anteil der Kosten in Euro, der bei der Lieferung aller von Deutschland vertraglich bestellten COVID-19-Impfdosen nach jetzigem Stand auf die Umsatzsteuer entfällt?

Die Fragen 3 bis 3b werden zusammen beantwortet.

Die EU-Kommission hat im Rahmen der ESI-Initiative die Verträge über den Erwerb von COVID-19-Impfstoffen für die EU-Mitgliedstaaten geschlossen. Da die EU-Kommission die von ihr geschlossenen Verträge als vertraulich eingestuft hat, dürfen die mit den Firmen vereinbarten Netto-Preise nicht veröffentlicht werden. Dies gilt auch für die Weitergabe von Informationen, durch die Rückschlüsse auf die Preise möglich sind.

Für die Impfstoffbeschaffung wurde für 2021 im Epl. 15 in Kapitel 1503, Titel 684 07 („Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2“) ein Gesamtbedarf von bis zu 8.887,4 Mio. Euro für den Bundeshaushalt für bis zu 635 Mio. Impfdosen eingeplant.

Zusätzlich fallen für die Verteilung der Impfstoffe an die Länder im nationalen Verteilzentrum des Bundes Kosten für Dienstleistungen sowie die Lagerung und Distribution der COVID-19-Impfstoffe an. Der Betrieb des nationalen Verteilzentrums erfolgt in Amtshilfe durch die Bundeswehr.

Im Geschäftsbereich BMVg sind Stand 5. März 2021 im Rahmen der Impfstoffdistribution Ausgaben für Transportleistungen in Höhe von 26.537 Euro angefallen. Darin enthalten ist ein Umsatzsteueranteil von 4.125 Euro.

4. Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Kosten, der bei der Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika, die von der Bundesregierung beschafft bzw. bezahlt werden, auf die Umsatzsteuer entfällt, zu dem Anteil der Kosten, der bei der Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika, die von der Bundesregierung gemäß geltender Verträge und Vereinbarungen noch beschafft bzw. bezahlt werden müssen, auf die Umsatzsteuer entfällt (bitte tabellarisch darstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Wie teuer war nach Kenntnis der Bundesregierung, unter Benennung der Höhe der Kosten, die jeweils auf die Umsatzsteuer entfallen, die Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika, die nach dem 11. Dezember 2020 bis zum heutigen Stichtag bereits beschafft bzw. bezahlt wurden, insgesamt für

   a) den Bund,

   b) die Länder,

   c) die Gemeinden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6. Wie teuer war nach Kenntnis der Bundesregierung, unter Benennung der Höhe der Kosten, die jeweils auf die Umsatzsteuer entfallen, die Beauftragung von eng mit COVID-19-In-vitro-Diagnostika zusammenhängende Dienstleistungen, die nach dem 11. Dezember 2020 bis zum heutigen Stichtag bereits durchgeführt bzw. bezahlt wurden, insgesamt für

   a) den Bund,

   b) die Länder,

   c) die Gemeinden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Zu welchen Daten ist welches Bundesministerium an das für Steuerfragen zuständige Bundesministerium der Finanzen (BMF) bezüglich der Möglichkeit der benannten Umsatzsteuersenkung gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 herangetreten (bitte tabellarisch darstellen und nach den Bundesministerien aufschlüsseln)?

Die Bundesministerien stehen in ständigem Austausch zu allen Punkten der Pandemie. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber – gerade in den besonderen Zeiten der Pandemie – zu erstellen oder zu pflegen.

8. Inwiefern kann nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 einen Beitrag zur kosteneffizienten Pandemiebekämpfung leisten?

9. Weshalb hat die Bundesregierung bislang keinen Vorschlag zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 angestoßen (bitte begründen)?

10. Inwiefern unterscheidet sich nach Ansicht der Bundesregierung der Nutzen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 in Deutschland zu derjenigen in Österreich, wo bereits zum 1. Januar 2021 die nationale Umsetzung der Richtlinie in Kraft getreten ist?

12. Teilt die Bundesregierung das Anliegen der Fragestellenden, dass umgehend mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 begonnen werden sollte?

    Falls ja, weshalb, und falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 8 bis 10 und 12 werden zusammen beantwortet.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie lediglich die Möglichkeit eröffnet, Umsätze mit COVID-19-Impfstoffen oder -In-Vitro-Diagnostika ermäßigt zu besteuern. Die Mitgliedstaaten unterliegen insoweit keinem Umsetzungszwang. Der Prüfprozess zu Umsetzungsmöglichkeiten der Richtlinie ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Hinblick auf die Möglichkeiten der Richtlinie (EU) 2020/2020 sind verschiedene, nicht in allen Mitgliedsstaaten, so z. B. auch in Österreich, identische Rahmenbedingungen in die Betrachtung mit einzubeziehen. Von einer Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug (genauer: einem Null-Satz) würde primär der Hersteller der Produkte profitieren. Seine Umsätze würden mit 0 Prozent

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Umsatzsteuer belastet, gleichzeitig könnte er weiterhin den Vorsteuerabzug geltend machen. Ob ein Hersteller den Preisvorteil, der aus der Senkung von Umsatzsteuersätzen resultieren würde, an seine Abnehmer ganz oder teilweise weitergibt oder zur Erhöhung der Gewinnspanne nutzt, entscheidet allein der Hersteller bzw. hängt von den bereits getroffenen Vertragsvereinbarungen ab. Von staatlicher Seite könnte eine Preisreduktion nicht erzwungen werden, es sei denn, der Gesetzgeber schreibt verbindliche Abgabepreise fest. Die Umsatzsteuereinnahmen werden zudem mit den Ländern und Kommunen geteilt. Auch diese haben aufgrund der Pandemie erhebliche finanzielle Lasten zu tragen.

11. Welche Auswirkungen hätte nach Kenntnis der Bundesregierung die in der Richtlinie (EU) 2020/2020 des Rates vom 7. Dezember 2020 angelegte Steuerbefreiung auf die Pflegeversicherungen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Kosten für Corona-Schnelltests, die die Pflegeversicherungen in Pflegeheimen und bei Pflegediensten gemäß § 11 der Coronavirus-Testverordnung anteilig übernehmen?

    a) Wie würden sich unter Einsatz von Verprobungsmodulen und Berechnungstools der Bundesregierung die Kosten für die Pflegeversicherungen ändern, wenn die in der Richtlinie (EU) 2020/2020 verankerte Steuerbefreiung, von der u. a. Corona-Tests in Pflegeheimen und bei Pflegediensten betroffen wären, sofort umgesetzt werden würde?

    b) Wie hoch wären die finanziellen Einsparungen der Pflegeversicherungen bei einer kompletten Steuerbefreiung für die Lieferung von COVID-19-In-vitro-Diagnostika als auch für die Erbringung von Dienstleistungen, die eng mit der Lieferung dieser Diagnostika zusammenhängen insgesamt?

Die Fragen 11 bis 11b werden zusammen beantwortet.

Die Höhe der Ausgaben der Pflegeversicherung für die Erstattung von Testkosten in Pflegeheimen und bei Pflegediensten beträgt derzeit maximal 9 Euro für die Sachkosten und 9 Euro für die Durchführungskosten. Die Gesamtsumme der Kostenerstattungen steigt zurzeit an und wird voraussichtlich monatlich einen unteren dreistelligen Millionenbetrag erreichen. Entsprechend könnte sich bei voller Weitergabe der Ersparnisse durch die Hersteller oder bei vor Inkrafttreten einer Steuerermäßigung vereinbarten Nettopreisen im Maximum ein niedriger zweistelliger Millionenbetrag als Einsparung für die Pflegeversicherung ergeben, da der Erstattungsbetrag für die Durchführungskosten ein Festbetrag ist. Die tatsächliche Entlastung dürfte erheblich geringer ausfallen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 8, 9, 10 und 12 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333